

STATUTEN TRÄGERVEREIN THEATER PURPUR

1. Name

Unter dem Namen „Verein Theater PurPur“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, im Raum Zürich professionellem Kindertheater aus der Schweiz und aus dem Ausland ein Forum zu bieten sowie Kindern zu ermöglichen, eigene Theateraufführungen zu zeigen.

Hierzu betreibt er ein Theaterhaus.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren. Der Eintritt erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres.

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse verstossen und/oder ihre Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlen mit einstimmigem Beschluss ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass über den Ausschluss an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Beschluss gefasst wird.

4. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Sponsorbeiträgen und weiteren Zuwendungen sowie den Betriebseinnahmen des Theaterhauses.

5. Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichtscheid des/der Vorsitzenden.

Mittels einer schriftlichen Vollmacht können sich die Mitglieder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung für das abgelaufene und des Budgets für das kommende Vereinsjahr;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Vorstandes und des/der PräsidentIn;
- Wahl der Geschäftsleitung;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr der Vorstand unterbreitet.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, davon ist mindestens eines auch Mitglied der Geschäftsleitung.

Der Vorstand und der/die PräsidentIn werden von der Vereinsversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

Der Verein wird vom/von der PräsidentIn und einem Vorstandsmitglied nach aussen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

7. Geschäftsleitung

Der Geschäftsleitung obliegt die Leitung des Theaterhauses.

Die Geschäftsleitung wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Die Geschäftsleitung führt das Theaterhaus selbständig und unabhängig.

Sie ist dem Verein Rechenschaft schuldig.

8. Rechnungslegung und Revision

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsversammlung ernennt zwei RevisorInnen, welche die Jahresrechnung überprüfen und der Vereinsversammlung Bericht erstatten.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins

Änderungen der Statuten sowie die Fusion oder die Auflösung des Vereins können nur an einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Versammlung mit einfachem Mehr über die zweckgebundene Verwendung des Vereinsvermögens. Die verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zürich, April 2018